

Wer eine solche Erleichterung in Anspruch nimmt, bedarf dazu der Genehmigung der obersten Finanzbehörde, und muß genau dasjenige befolgen, was die Zoll- oder Steuerbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen.

Dritter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, deren amtlichen Befugnissen und ihren Pflichten gegen das Publikum, so wie des Letztern gegen die Beamten.

§. 53.

A. **Wenden Dienststellen den Beamten u. deren amtlichen Befugnissen.**
1. Im Grenzbezirke.

Wegen der im Grenzbezirke von denjenigen Vereinsregierungen, deren Gebiet an das Ausland grenzt, Befußs der Zoll-Erhebung und Veraufsichtigung eingerichteten Dienststellen wird auf den §. 25. Bezug genommen. Eine öffentliche Bekanntmachung wird in solchen Vereinsstaaten die angeordneten Zollstrafen, so wie die errichteten Anmeldungs-, Zollerhebungs- und sonstigen Abfertigungs-Stellen bezeichnen.

Ein Auszug daraus wird, soweit der Verkehr Unserer Unterthanen namentlich in Bezug auf die an den Thüringenschen Zollverein angrenzenden Länder des größeren Zollvereins dadurch beehret wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 51.

Die Steuer- und Anmeldestellen, bei welchen

2. Im Binnenlande.
2.) Zollerhebung- und Anmeldestellen.

- 1) die §. 6. genannten Ausgleichungs-Abgaben zu entrichten sind, und die §. 8. erwähnte Vorzeigung der Frachtbriefe und Transportzettel erfolgen muß, so wie
- 2) diejenigen, welche mit der Erhebung des Ein- und Ausgangszolls in Unseren Landen beauftragt werden, wird eine öffentliche Bekanntmachung näher bezeichnen.

Eine jede solche Steuer- und Anmeldestelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden.

§. 55.

b.) **Aufsichtsbehörden u. Beamte.**

Zur Mitwirkung bei der Zollaufsicht im Innern und der Waarencontrole sind die Steuer- und Anmeldestellen gleichfalls angewiesen.

a.) Steuer- und Anmeldestellen.
bb.) **Gemeinschaftliche Beamte des Thüringenschen Zoll- und Handelsvereins.**

§. 56.

Der General-Inspector, als ein gemeinschaftlicher Beamter des Thüringenschen Zoll- und Handelsvereins, führt, unter der Leitung der obersten Finanzbehörde, die Controle über die